

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Maasdorf (Entschädigungssatzung)

(einschließlich der Änderungssatzungen vom 01.06.1995, vom 01.04.1996, vom 17.03.2000, vom 01.05.2003 und vom 10.03.2006)

Aufgrund der §§ 6, 33, 44 und 90 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164), hat der Gemeinderat Maasdorf in seiner Sitzung am 15.08.1994 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Maasdorf tritt gemäß § 7 Abs 2 g) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Maasdorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) Gemeindeführer | 100,00 DM |
| b) Stellvertreter des Gemeindeführers für Ausbildung | 50,00 DM |
| c) Stellvertreter des Gemeindeführers für Technik und Ausrüstung | 50,00 DM. |

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Verdienstausfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III.

Schlussbestimmungen

§ 9

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10

Begrenzung von Ansprüchen

(1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach den §§ 2 und 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.

(2) Fahrtkosten können bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, Stufe B, in der jeweils geltenden Fassung geltend gemacht werden. Im übrigen werden Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

§ 11

Zahlungsweise

(1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.

(2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von

dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

(3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder , Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 29.11.1991 (MBI. LSA Nr. 3/1992 S. 48) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Maasdorf vom 01.02.1993 außer Kraft.

Maasdorf, den 15.08.1994

gez. Seiffert
Bürgermeister

(Dienstsiegel)